

## **Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35/20 „Wohnhaus Bährstraße“, Blankenburg (Harz)**

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat in seiner Sitzung am 03.06.2021, die im vereinfachten schriftlichen Verfahren gemäß § 56a Absatz 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) durchgeführt wurde, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35/20 „Wohnhaus Bährstraße“, Blankenburg (Harz), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß Satzung zur 5. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Blankenburg (Harz), in Kraft seit 25.04.2021 auf der Homepage der Stadt Blankenburg (Harz) öffentlich bekannt gemacht. Ergänzend wird sie gleichzeitig im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Jedermann kann ab diesem Tag den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35/20 „Wohnhaus Bährstraße“, Blankenburg (Harz) sowie die zusammenfassende Erklärung unter Berücksichtigung der derzeitigen Einschränkungen zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus im Fachbereich Planung und Bauen der Stadtverwaltung Blankenburg (Harz), Zimmer Nr. 610, Harzstraße 3, 38889 Blankenburg (Harz), auf Dauer während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Vorrangig können die entsprechenden Unterlagen jedoch unter:

<https://www.blankenburg.de/wirtschaft/stadtentwicklung/bebauungsplaene> eingesehen werden.

Auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln der Abwägung und auf die Vorschriften zum Entschädigungsanspruch sowie auf die entsprechenden Rechtsfolgen wird hiermit wie folgt hingewiesen:

Eine Verletzung der im § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Blankenburg (Harz) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Der Geltungsbereich des vorhaben Bebauungsplanes Nr. 35/20 „Wohnhaus Bährstraße“, Blankenburg (Harz) ist in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt.

Blankenburg (Harz), den 08.06.2021

Heiko Breithaupt  
Bürgermeister der Stadt Blankenburg (Harz)



**Ortslageplan** mit dem Geltungsbereich  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 / 20  
„Wohnhaus Bährstraße“ Blankenburg (Harz)

Gemarkung Blankenburg  
Flur 37  
unmaßstäblich





Flurkartenauszug mit dem Geltungsbereich  
 des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 / 20  
 „Wohnhaus Bährstraße“ Blankenburg (Harz)

Gemarkung Blankenburg  
 Flur 1  
 unmaßstäblich

